

SCHIEDERMAIR

RECHTSANWÄLTE

Newsletter M&A/Gesellschaftsrecht

Nr. 1 – Februar 2010

Haftung beim Unternehmenskauf

- Haftung für Altverbindlichkeiten nach § 25 Abs. 1 HGB auch bei Fortführung eines Teilbereiches -

Unternehmenskauf und Firmenfortführung

Beim Unternehmenskauf kann es aus verschiedenen Blickwinkeln zu Haftungsfragen kommen. Was die Verbindlichkeiten des erworbenen Unternehmens anbelangt, so treffen diese den Käufer mittelbar, wenn er die Anteile an der Zielgesellschaft erwirbt (*share deal*). Die Zielgesellschaft selbst haftet nämlich als Rechtsträger auch nach dem Unternehmenskauf weiter für alle ihre Verbindlichkeiten. Wirtschaftlich trägt das nach dem Übergang der neue Gesellschafter, also der Käufer. Er kann sich hier nur im Unternehmenskaufvertrag durch entsprechende Klauselgestaltung eine Rückgriffsmöglichkeit gegenüber dem Verkäufer sichern. Anders liegen die Dinge beim Erwerb der Vermögensgegenstände der Zielgesellschaft (*asset deal*). Hier sind wegen des Bestimmtheitsgrundsatzes die zu erwerbenden Vermögensgegenstände und die zu übernehmenden Verbindlichkeiten grundsätzlich im Einzelnen zu bezeichnen. Im Unternehmenskaufvertrag kann also auch vereinbart werden, dass der Käufer bestimmte Verbindlichkeiten nicht übernimmt. Sie bleiben dann zivilrechtlich beim Verkäufer. Doch sollte sich der Käufer in derartigen Fällen nicht vorschnell in Sicherheit wiegen. Wenn er nämlich, in den Worten des § 25 Abs. 1 HGB, das „erworbene Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführt“, haftet er nach dieser Vorschrift für

alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers! Zu dieser Haftungsvorschrift wegen Firmenfortführung hat der Bundesgerichtshof nunmehr einen aktuellen Beschluss (vom 17. Dezember 2009 – II ZR 229/08 – zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes bestimmt) vorgelegt, den wir Ihnen im Folgenden kurz vorstellen wollen.

Entscheidung

Der Bundesgerichtshof (BGH) bekräftigt, dass eine Unternehmensfortführung im Sinne von § 25 Abs. 1 HGB auch dann vorliegt, wenn nur ein Teilbereich des Unternehmens fortgeführt wird. Aus der Sicht des maßgeblichen Rechtsverkehrs muss es sich allerdings um den wesentlichen Kernbereich handeln, also den Schwerpunkt des Unternehmens. Bei der Frage, wann der „wesentliche Kernbereich“ eines Unternehmens betroffen ist, kommt dem Wert der verschiedenen Unternehmensteile maßgebliche Bedeutung zu. Im konkreten Fall ging es um den Erwerb eines Unternehmens, das sich mit Direktmarketing beschäftigte. Erworben wurden aber nicht alle Vermögensgegenstände des Unternehmens, sondern nur der Bereich „Adressen“. Bei der nun angezeigten Wertermittlung der Unternehmensteile sei, so der BGH, dem Ertragswert große Bedeutung zuzumessen; letztlich sei das durch Sachverständigengutachten zu klären. In der Sache konnte der BGH wegen fehlender Sachaufklärung nicht selbst entscheiden, sondern hat die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat des Berufungsgerichts (Oberlandesgericht Düsseldorf) zurückverwiesen. Grund dafür war die vom Bundesgerichtshof festgestellte Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das Oberlandesgericht Düsseldorf. Denn dieses habe den Vortrag der Klägerin nicht gebührend beachtet, dass es sich bei dem Bereich „Adressen“ um den Ertragsträger und damit den wesentlichen Teil des früheren Unternehmens gehandelt habe. Diesen Vortrag der Klägerin hatte das Berufungsgericht aus der zutreffenden Sicht des Bundesgerichtshofes zu Unrecht als „in keiner Weise konkretisiert“ zurückgewiesen und war nicht einmal in die Beweisaufnahme eingetreten.

Empfehlung

Auch wer bei einem *asset deal* nicht alle Vermögensgegenstände des Zielunternehmens erwirbt, sondern nur einen Teilbereich kauft oder eine sonstige Auswahl trifft, sollte sich bei Firmenfortführung mit der Haftungsvorschrift des § 25 Abs. 1 HGB auseinandersetzen. Die Haftung bei Fortführung des Geschäfts un-

ter der bisherigen Firma droht ihm nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nämlich auch dann, wenn der erworbene Bereich zwar nur einen Teilbereich betrifft, dieser aber den wesentlichen Kern des betreffenden Unternehmens ausmacht. Die Beschäftigung mit diesem Thema ist deshalb so ratsam, weil sich die Haftung nach § 25 Abs. 1 HGB nicht auf eingegrenzte, sondern auf alle betrieblichen Verbindlichkeiten des früheren Inhabers bezieht. Auch bei dem Tatbestandsmerkmal der Firmenfortführung hat der Erwerber zu berücksichtigen, dass lediglich unwesentliche Änderungen der bisherigen Firma (vom Nachfolgezusatz ohnehin abgesehen) die Haftung aus § 25 Abs. 1 HGB nicht berühren. Maßgeblich ist hier, ob die bestehenden und möglichen künftigen Geschäftspartner die Firma für dieselbe wie früher halten können (dann wird gehaftet) oder ob sie sie wegen der Änderungen als deutlich andere Firma wahrnehmen (dann greift § 25 HGB nicht ein).

Droht nach der betreffenden Fallgestaltung eine Haftung nach § 25 Abs. 1 HGB, so kann diese Haftung des Erwerbers durch entsprechende Vereinbarung mit dem Veräußerer und Eintragung in das Handelsregister (oder durch formlose Mitteilung der Vereinbarung an einzelne Gläubiger) ausgeschlossen werden. Das ist in § 25 Abs. 2 HGB vorgesehen. Diese Haftungsbeschränkung wirkt jedoch nur dann, wenn sie unverzüglich nach dem Unternehmenskauf zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird. Weitere Voraussetzung ist, dass die Eintragung und Bekanntmachung in einem kurzen Zeitabstand folgen. Das steht zwar so nicht im Gesetz. Der Bundesgerichtshof hat aber bereits vor vielen Jahren ein entsprechendes Urteil gefällt (BGHZ 29, 1). Insoweit ist aus praktischer Sicht offenkundig, dass der Erwerber dann ein Problem hat, wenn sich nach der unverzüglich erfolgten Anmeldung das Registergericht – aus welchen Gründen auch immer – weigert, den Haftungsausschluss sogleich einzutragen. Daher empfiehlt sich nicht nur die sorgfältige Gestaltung der entsprechenden Haftungsbeschränkungsvereinbarung und Handelsregisteranmeldung, sondern gegebenenfalls sogar eine vorherige Abstimmung mit dem Registergericht (wenn das in der konkreten Transaktion nach den Umständen möglich und tunlich ist).

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Dr. Klaus J. Müller (mueller@schiedermair.com) und Dr. Franz-Josef Kolb (kolb@schiedermair.com) gern zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass die allgemeinen Informationen in unserem Newsletter eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Sie können alle Newsletter auf unserer Homepage www.schiedermair.com (Arbeitsgebiete/M&A) einsehen.